

Corona-Pandemie: lokale Öffnungsstrategien

-Dringlichkeitsantrag der Frau Stadträtin Regine Keyßner und des Herrn Stadtrates Stefan Gruber vom 23.03.2021, Nr. 199

-Dringlichkeitsantrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann für die Fraktion Freie Wähler sowie der Herren Dr. Thomas Haslinger und Rudolf Schnur für die Fraktion CSU/JL/LM/BFL sowie Christian Pollner vom 23.03.2021, Nr. 200

-Antrag der Ausschussgemeinschaft von SPD, Die Linke/mut vom 24.03.2021, Nr. 201

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2.1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	26.03.2021	Stadt Landshut, den	26.03.2021
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Frau Dr. Neumaier Herr Neumeier

Vormerkung:

1 Anträge

Nr. 199:

Es wird beantragt, dass die Verwaltung beauftragt wird im Umgang mit der Corona Pandemie umgehend einen lokalen Modellversuch zu starten nach dem Vorbild des Modellversuchs aus Tübingen. Im Rahmen dessen können Geschäfte, Gastronomie und Kultureinrichtungen für Besucher mit einem so genannten Tagesticket geöffnet werden. Ebenso könnten sportliche Aktivitäten im Freien wie Jugendtraining im Freien, Mannschaftstraining in Kleingruppen, etc. ermöglicht werden. Ein tagesaktueller negativer Corona-Schnelltest, ein Impfnachweis oder ein ärztliches Attest über eine überstandene Infektion sollen zum Tagesticket berechtigen. Zugleich wird angestrebt die Maßnahmen medizinisch zu evaluieren.

Nr. 200:

Es wird beantragt, dass sich die Stadt Landshut für das Projekt „Modellstadt für Öffnungen über Inzidenzen von 100“ beim Freistaat Bayern entsprechend des letzten Kabinettsbeschlusses der Bayerischen Staatsregierung bewirbt. Die Verwaltung wird gebeten praktikable Maßnahmen in ein Konzept zusammenzuführen.

Nr. 201:

Das Stadttheater Landshut hält kurzfristig als Testlauf eine Vorstellung mit Hygienekonzept und einer zwingenden Schnelltestung vor Einlass ab.

2 Sachverhalt

2.1 Darstellung des Tübinger Modells hinsichtlich Dringlichkeitsantrag Nr. 199

Aus der Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 15.03.2021 geht folgendes hervor:

Beginnend am 16. März 2021 bringt die Landesregierung gemeinsam mit der Universitätsstadt Tübingen das Modellprojekt „öffnen mit Sicherheit“ auf den Weg. Der Versuch läuft vom 16. März 2021 bis zum 4. April 2021.

Das Modellprojekt besteht aus folgenden Komponenten:

- Für die Nutzung der Einzelhandelsangebote, die bis zum 8. März geschlossen waren, sowie für Friseursalons und bei körpernahen Dienstleistungen wird ein tagesaktueller Schnelltest zur Bedingung.
- Außengastronomie und Kulturbetriebe sowie Kinos werden zusätzlich geöffnet, jedoch ebenfalls nur für Personen, die ein tagesaktuelles negatives Schnelltestergebnis vorweisen können sowie unter Einhaltung weiterer Hygieneauflagen.
- Für die Ausstellung von Testzertifikaten sollen in der Innenstadt Schnellteststationen eingerichtet werden. Angelerntes Personal weist dort die zu testenden Personen an, kostenlose moderne Eigentests anzuwenden, dokumentiert das Ergebnis und gibt ein personalisiertes Zertifikat aus.
- Das Modellprojekt wird durch die Universität Tübingen wissenschaftlich begleitet, um konkrete Handlungsempfehlungen für andere Regionen und das Land abzuleiten.

Rechtsgrundlage für dieses Handeln ist § 20 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Gemäß [§ 20 der Corona-Verordnung des Landes](#) (CoronaVO) können die zuständigen Behörden vor Ort sowohl weiterreichende Maßnahmen als auch im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen der CoronaVO ermöglichen. In der Begründung der CoronaVO wird darunter explizit die Möglichkeit von befristeten kommunalen Modellvorhaben gefasst, wenn aus diesen zusätzliche Erkenntnisse und Umsetzungsempfehlungen für die landesweite Pandemiebekämpfung im Sinne der bisherigen Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz gewonnen werden können und sollen. Voraussetzung für ein solches Modellprojekt ist, dass es die Erprobung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie unter nochmal verschärften Hygieneauflagen, wie zum Beispiel der verpflichtenden Einführung einer Testkonzeption vor Ort, zum Inhalt hat und mit Blick auf den Inzidenzwert des jeweiligen Land-/Stadtkreises im Benehmen mit dem Sozialministerium vertretbar ist.

2.2. Darstellung des bayerischen Modellprojekts gemäß der geänderten 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Inkrafttreten am 27. März 2021) hinsichtlich Dringlichkeitsantrag Nr. 200

Gemäß § 28 Abs. 3 BayIfSMV kann in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde frühestens mit Wirkung ab dem 12. April 2021 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und den weiteren betroffenen Staatsministerien im Rahmen von befristeten Pilotversuchen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung die Öffnung bestimmter Einrichtungen im Einzelfall oder allgemein auf dem Gebiet einer Gemeinde zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar und zur Prüfung der Wirksamkeit von umfassenden Testkonzepten und von weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich ist.“

2.3 Darstellung des bayerischen Modellprojekts gemäß der geänderten 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Inkrafttreten am 27. März 2021) hinsichtlich Dringlichkeitsantrag Nr. 201

Gemäß § 28 Abs. 3 BayIfSMV ist in der Begründung explizit aufgeführt, dass hiermit die Grundlage für befristete Pilotversuche geschaffen wird, die es ermöglichen soll, bestimmte Einrichtungen – beispielsweise des Kulturbetriebs – in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tagesinzidenz von über 100 auszuwählen, um unter strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen die Wirksamkeit insbesondere von umfassenden Testkonzepten zu untersuchen.

3 Rechtliche Bewertung

3.1 Modellversuch Tübinger Modell in der Stadt Landshut (Nr. 199)

Das Tübinger Modell ist aufgrund der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) nicht komplett übertragbar. Jedoch besteht im Rahmen der Änderungen der 12. BayIfSMV, wie unter dem

nachfolgenden Punkt 3.2 ausgeführt, die Möglichkeit der Teilnahme an einem so genannten Pilotversuch.

Darüber hinaus sollte nochmal zur Vervollständigung des Bildes aufgeführt werden, welche Öffnungsschritte grundsätzlich in Bayern geplant sind. Hier ist auf die geänderte 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinzuweisen, die jedoch noch nicht in Kraft ist.

Sie setzt folgende, in der Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 23.03.2021 dargelegten Öffnungsschritte um:

„2.1.3 Nach dem Ende der Osterferien werden abhängig von den Inzidenzen weitere Öffnungsschritte in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport erfolgen.

*Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine **7-Tage-Inzidenz von unter 50** besteht, so gilt:*

- *Öffnung der Außengastronomie*
- *Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos*
- *Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich*

*Solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine **7-Tage-Inzidenz von zwischen 50 und 100** besteht, so gilt:*

- *Öffnung der Außengastronomie mit vorheriger Terminbuchung und aktuellem (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest*
- *Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos mit aktuellem (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest*
- *Kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich mit aktuellem (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest.*

Im Rahmen eines Modellprojekts werden bis zu drei Theater-, Konzert- oder Opernhäuser in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 ausgewählt, um unter strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen die Wirksamkeit insbesondere von umfassenden Testkonzepten zu untersuchen.

2.1.4 Für den Einzelhandel gilt nach dem Ende der Osterferien:

*Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **unter 100** wird der Einzelhandel geöffnet, unter Geltung der allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte (v.a. Mindestabstand, Maskenpflicht, ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche).*

*Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 100 und 200** gilt für den Einzelhandel zusätzlich: Terminshopping-Angebote („Click & Meet“), ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminvereinbarung und Vorlage eines aktuellen (24 Stunden) negativen Tests.“*

Somit läge zunächst, sollte man das "Tübinger Modell" eins zu eins übernehmen, zunächst in Bayern kein Fortschritt. Eine Öffnung des Einzelhandels wäre dann nämlich bereits bei einer Inzidenz von unter 100 mit Ausnahme der bereits hinlänglich bekannten Beschränkungen (u.a. FFP2-Maskenpflicht, Quadratmeterbegrenzung) ohne weitere Vorbedingungen möglich, also insbesondere ohne Vorlage eines tagesaktuellen negativen Schnelltest-Ergebnisses durch die Kunden. In Tübingen sind negative Schnelltests dagegen derzeit bei einer 7-Tage-Inzidenz von etwa 70 Zugangsvoraussetzung.

3.2. Modellprojekt Öffnungen über Inzidenzen von 100 (Nr. 200)

Die Bewerbung der Stadt Landshut wurde unmittelbar nach Veröffentlichung der Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 23.03.2021 erarbeitet und wurde in der Folge am 24.03.2021 bereits beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eingereicht.

In Landshut beläuft sich die 7-Tage-Inzidenz derzeit auf etwa 144,4 Corona-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Stand: 26.03.2021, 00:00 Uhr). Damit liegt unsere Stadt über dem für das Modellprojekt als Voraussetzung genannten Grenzwert, bleibt gleichzeitig aber erheblich unter der Marke von 200, ab der nach den in Aussicht gestellten Neuregelungen der Einzelhandel auch nach den Osterferien prinzipiell komplett geschlossen bleiben müsste. Zudem hat sich die

7-Tage-Inzidenz nach einem zwischenzeitlichen starken Anstieg seit etwa zehn Tagen stabilisiert, so dass das Infektionsgeschehen – auf natürlich viel zu hohem Niveau – einigermaßen unter Kontrolle und das exponentielle Wachstum gebrochen scheint. Landshut würde sich aber nicht zuletzt auch aufgrund seines Stadtbilds und der Struktur des ansässigen Einzelhandels optimal als Modell-Stadt eignen. Die Innenstadt ist geprägt von den weitläufigen, beinahe platzartigen Straßenzügen der Alt- und Neustadt, wo Abstände zwischen Passanten auch bei höherer Besucherfrequenz konsequent eingehalten werden können. Ergänzend gilt im gesamten historischen Zentrum bereits seit dem Spätherbst Maskenpflicht, die von der übergroßen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sehr diszipliniert eingehalten wird. Der Einzelhandel in Landshut wiederum ist geprägt von vielen kleineren Läden und Boutiquen, so dass sich das Kundenaufkommen stark verteilt und entzerrt. Größere Kaufhäuser bilden die Ausnahme, die beiden Einkaufszentren sind vergleichsweise klein beziehungsweise im Fall des „Landshut Parks“ fernab der Innenstadt gelegen, so dass sich die Kundenströme nicht überschneiden sollten. Zudem ist das Stadtzentrum gut mit dem Fahrrad und – für auswärtige Besucher – von dezentralen Großparkplätzen wie etwa der Grieserwiese aus problemlos zu Fuß erreichbar. Eine kritische Auslastung des ÖPNV mit den damit leider verbundenen Infektionsrisiken wäre daher auch bei einer vorsichtigen Öffnung von Teilbereichen des öffentlichen Lebens nicht zu befürchten.

Ein weiteres Argument für die Aufnahme Landshuts in den Kreis der Modell-Städte ist die bewährte Test- und Schnelltest-Infrastruktur. Auf dem weitläufigen Messegelände betreibt die Stadt Landshut federführend die gemeinsame PCR-Teststation der kreisfreien Stadt und des Landkreises Landshut. An diese Teststation ist seit etwa zwei Wochen auch ein Schnelltest-Zentrum angegliedert, in dem täglich bis zu 2.500 Antigen-Schnelltests durchgeführt werden können. Sollte die Bewerbung als Modell-Stadt erfolgreich sein, würde die Stadt Landshut zudem einen privaten Dienstleister mit dem Aufbau mindestens einer weiteren großen Schnelltest-Station auf der Grieserwiese beauftragen; weitere Standorte in Innenstadtnähe sind möglich. Entsprechende Angebote liegen bereits vor; die Umsetzung des im Rahmen des Modellprojekts geforderten „konsequenten Testregimes“ wäre also garantiert.

3.3 Modellprojekt Stadttheater Landshut (Nr. 201)

Eine grundsätzliche Bewerbung der Stadt Landshut wurde bereits wie in Punkt 3.2 abgesendet. Zusätzlich kann sich die Stadt Landshut um die Teilnahme für einen befristeten Pilotversuch für das Stadttheater bewerben.

4 Ergebnis

Eine Übertragung des Tübinger Modells auf die Stadt Landshut ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich. Nach den Osterferien sind aber ohnehin weitergehende Öffnungsschritte seitens der Bayerischen Staatsregierung geplant.

Die geänderte 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht ein Modellprojekt für die Öffnung einzelner Bereiche des öffentlichen Lebens trotz einer 7-Tagesinzidenz von **über 100** vor, für das sich die Stadt Landshut bereits beworben hat.

Zusätzlich kann sich die Stadt Landshut um die Teilnahme für einen befristeten Pilotversuch für das Stadttheater bewerben.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen, insbesondere davon, dass Landshut als Modellstadt für das Tübinger Modell mangels Rechtsgrundlage nicht möglich ist und sich die Stadt bereits für das Modellprojekt der Bayerischen Staatsregierung beworben hat.
(Antrag Nr. 199)
2. Die Bewerbung für das Modellprojekt der Bayerischen Staatsregierung wird nachträglich genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren für eine erfolgreiche Bewerbung erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.
(Antrag Nr. 200)
3. Zusätzlich bewirbt sich die Stadt Landshut um die Teilnahme für einen befristeten Pilotversuch für das Stadttheater.
(Antrag Nr. 201)

Anlagen:

- Anlage 1. Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 15.03.2021
- Anlage 2. Bewerbung der Stadt Landshut am Modellprojekt
- Anlage 3. Dringlichkeitsantrag Nr. 199
- Anlage 4. Dringlichkeitsantrag Nr. 200
- Anlage 5. Antrag Nr. 201